

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

1. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXVI.

Art. 17 Abs. 2 des Konkordates ist nicht als Mußvorschrift zu betrachten. Es ist aber ein Gebot selbstverständlicher Loyalität, daß der Wohnkanton bei Anwendung von Art. 13 des Konkordates vor der Beschlußfassung gemäß Art. 17 Abs. 3 den Heimatkanton über die Sachlage vollkommen orientiert; auch wenn diesem Gebot nachgelebt worden ist, sollte der Regierungsrat seinen Beschluß materiell begründen. (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. A. S., von Liestal, in Winterthur, vom 17. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. S., geb. 1888, von Liestal, in Winterthur, war verheiratet mit K. S. Es sind 3 Kinder vorhanden: E., geb. 1915, L., geb. 1918 und E., geb. 1921. Er war seit über einem Jahrzehnt bei W. in Winterthur angestellt. Die Ehefrau ist an Pfingsten 1935 gestorben. Am 25. September 1937 wurde S. von der zweiten Kammer des Bezirksgerichtes Winterthur wegen Unterschlagungen mit 2 Monaten Gefängnis bedingt bestraft. Er hatte seinem Arbeitgeber in der Zeit vom Juli 1935 bis 21. März 1936 den aus verkauften Waren erlösten Betrag von Fr. 657.40 unterschlagen. Während des Verfahrens stellten sich weitere Unterschlagungen von Fr. 91.80 heraus. S. war geständig. — Am 1. Oktober 1936 wurde der Haushalt, den bisher S. mit seinen Kindern geführt hatte, aufgelöst. Die Kinder führten von da an einen eigenen Haushalt, der Vater leistete nichts an diesen und stand ihnen auch nicht mit Rat bei, d. h. er bekümmerte sich nur wenig um sie. Am 28. Dezember 1937 wurde S. von der Krisenhilfe ausgeschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beschloß am 10. Februar 1938 seine Heimschaffung und diejenige der Kinder L. und E. Hiegegen rekurrierte Baselland. Im Rekursverfahren hat Zürich den Heimschaffungsbeschluß hinsichtlich der Kinder zurückgezogen, weil diese bereits selbständigen Konkordatswohnsitz gehabt hatten und daher nicht mehr zur Unterstützungseinheit des Vaters gehörten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Baselland erhebt die formelle Einrede, der Heimschaffungsbeschluß verletze Art. 17 Abs. 2 des Konkordates. Zürich habe die Gepflogenheit, den Heimatkanton bei Heimschaffungen jeweilen auf die gewechselte Korrespondenz zu verweisen. Das gehe nicht an, weil damit der Regierungsrat nicht die Verantwortlichkeit für die Behauptungen übernehme, die nur aus der Korrespondenz bekannt

sind. Zürich wendet ein, es sollte doch nicht nötig sein, aus den Akten auch alles das zu wiederholen, was die Gegenpartei bereits wisse. Entscheidend ist, ob Art. 17 Abs. 2 eine Mußvorschrift sei, deren Nichtbeachtung Ungültigkeit des Rekurses nach sich zieht, oder eine Sollvorschrift, bei der diese Folge nicht eintritt. Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 gehört in das Kapitel: gegenseitiges loyales Verhalten der Kantone im Vorstadium des Rekursverfahrens. Oberste Regel dieses Kapitels ist, daß die Kantone einander wahrheitsgemäß und gründlich informieren und dann freundeidgenössisch miteinander reden. Der Konkordatsprozeß kennt allerdings kein Sühneverfahren, keinen Vermittlungsvorstand; man hat bewußt davon abgesehen, dies formell zu regeln. Dieses Sichinformieren und Miteinanderreden ist aber ein selbstverständliches Gebot der Loyalität nicht nur der Kantone unter sich, sondern auch der Kantone gegenüber der Schiedsinstanz. Seine Einhaltung bewirkt, daß unnötige Anrufung der Schiedsinstanz vermieden wird (was bei deren derzeitiger starker Belastung sehr zu wünschen wäre), und daß der Streit wenigstens erst dann vor sie gelangt, wenn seine Unterlagen nach allen Seiten geklärt sind. Zweifellos ist diese ungeschriebene Regel ungleich wichtiger als die geschriebene, formale des Art. 17 Abs. 2. Hat ein Kanton den andern schon in der Vorkorrespondenz ausgiebig informiert — wie es Zürich in der Tat zu tun pflegt —, dann ist es materiell nicht von besonderer Wichtigkeit, ob das Gesagte in der Begründung gemäß Art. 17 Abs. 2 wiederholt werde oder nicht. Wir können daher diese Bestimmung nur als eine Sollvorschrift ansehen. — Es muß aber doch gewünscht werden, daß Zürich sie künftig etwas besser einhalte, d. h. im Beschluß selbst eine kurze Begründung gebe. Das Konkordat verlangt in Art. 17 Abs. 3 ausdrücklich einen Beschluß des Regierungsrates, für Heimschaffung und Heimruf. Es erscheint als angemessen, daß der Regierungsrat in seinem Beschluß eine Begründung aufnehme, die dartut, daß er sich materiell mit dem Fall befaßt hat.

2. Zürich hat im Verfahren den Heimschaffungsbeschluß für die Kinder L. und E. fallen gelassen. Es bleibt somit nur noch über die Heimschaffung des A. S. zu entscheiden. Baselland kritisiert den Gerichtsentscheid, durch den S. wegen Unterschlagung verurteilt wurde und macht geltend, die Richtigkeit seines Geständnisses hätte nachgeprüft werden müssen. Das Departement ist aber nicht in der Lage, dieses Strafurteil zu überprüfen; es liegen auch keine Gründe vor, die Richtigkeit des Geständnisses zu bezweifeln. Nach den Akten steht fest, daß S. infolge der Unterschlagungen seine Stelle verloren hat. Diese erstreckten sich auf den Zeitraum vom Juli 1935 bis 31. März 1936. Darin liegt fortgesetzte Liederlichkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates. — Baselland wendet ein, die wirkliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liege in dem Alter des S., da ein Mann von 50 Jahren nur schwer wieder Beschäftigung finde. Um so mehr Grund hätte aber für ihn bestanden, eine seit zehn Jahren innegehabte Lebensstellung nicht durch Straftaten zu gefährden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs ist hinsichtlich der Kinder L. und E. S. gegenstandslos geworden, hinsichtlich des Vaters A. S. wird er abgewiesen.

XXVII.

Damit die konkordatliche Behandlung eines Unterstützungsfalles gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates wegen Täuschung der Behörden abgelehnt werden kann, muß letztere fortgesetzt und grob selbstverschuldet sein. — Bei der Bekämpfung der Mißwirtschaft stehen den Armenbehörden noch andere Mittel

als nur die Heimschaffung zur Verfügung, insbesondere eine Reduktion der Unterstützung. (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. O. M.-B., von Buus, in Zürich, vom 19. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

O. M., geb. 1902, von Buus (Baselland), Hilfsarbeiter, verheiratet, wird seit September 1936 wegen Arbeitslosigkeit konkordatisch unterstützt. Kinder: E., geb. 1932, und L., geb. 1934. — Zürich macht geltend, die Frau kaufe übermäßig Süßigkeiten, sie verstehe auch sonst nicht mit dem Geld umzugehen, sondern mache unnötige Anschaffungen und Geschenke. Auch der Mann sei etwas leichtlebig. Er habe sich durch Verheimlichung eines Guthabens an einen Bruder von Fr. 2000.— des Unterstützungsbetruges schuldig gemacht.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt in der Hauptsache in der Arbeitslosigkeit des Mannes. Es wird nicht behauptet, daß er an dieser ein Verschulden trage. Er ist nach den Akten solid und arbeitsam. Früher soll er etwas getrunken haben und Tanzvergnügen nachgegangen sein. Auch die Frau ist nicht liederlich, und von Verwahrlosung könnte ebenfalls nicht gesprochen werden. Mißwirtschaft liegt dagegen in einem gewissen Grade vor. Das pflichtgemäße Bestreben, zur Entlastung der Armenfürsorge mit möglichst wenigem auszukommen, ist in ungenügendem Maße vorhanden. Die Mißwirtschaft ist aber nicht derart, daß um ihretwillen die Heimschaffung berechtigt wäre. Allerdings besteht nicht so selten, besonders in größeren Städten, bei den Unterstützungsbedürftigen eine gewisse Neigung, die Notwendigkeit der Beanspruchung der Armenfürsorge leicht zu nehmen und es sich dabei sozusagen wohl sein zu lassen. Diesen laxen Auffassungen muß entgegengewirkt werden. Die Armenpflege hat aber hierfür andere Mittel als die Heimschaffung, insbesondere die Möglichkeit, die Unterstützung knapper zu bemessen, wenn sie für überflüssige Ausgaben verwendet wird.

Im Vordergrund steht die Frage, ob die Heimschaffung wegen der Verheimlichung des Guthabens möglich sein solle. Rechtlich fragt es sich, ob in dieser Verheimlichung eine bewußte grobe Täuschung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 liege. Das müßte unter normalen Umständen bejaht werden. Der Fall liegt aber insofern etwas außergewöhnlich, als es sich um einen Bruder handelt, den M. vielleicht um so eher schonen wollte, weil er städtischer Angestellter ist, und von dem M. angenommen haben mag, es werde kaum viel von ihm erhältlich sein. Allerdings hat der Bruder im Jahre 1933 Fr. 300.— zurückbezahlt, in einem Zeitpunkt, da nach Angabe von Zürich der Konkordatsfall bereits anhängig war. Es muß aber angenommen werden, daß damals M. nur gelegentlich unterstützt wurde, weil Zürich selbst wiederum nur von Unterstützung seit 1936 spricht. Allerdings sei der Schuldbetrag von dem Bruder auch verzinst worden. Daß Zürich in Kenntnis des Guthabens erheblich weniger Unterstützung geleistet hätte, wird nicht behauptet. Unter diesen besonderen Umständen scheint dem Departement doch nicht eine so grobe Täuschung vorzuliegen, daß die Heimschaffung zur Zeit begründet wäre.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt, der Heimschaffungsbeschluß aufgehoben.

XXVIII.

Wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Absicht auf Rückkehr in den bisherigen Wohnkanton innert absehbarer Zeit fehlt, erlischt der Konkordatsfall gemäß Art. 12 Abs. 1 des Konkordates nicht. (Basel-Landschaft c. Aargau i. S. A. S.-K., von Buus, in Zofingen, vom 19. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. S.-K., geb. 1884, von Buus (Baselland), Witwer, war seit 4. Januar 1933 in Zofingen (Aargau) niedergelassen. Vom 19. Mai 1933 bis 15. November 1933 wurde er in der Anstalt Sennhof in Vordemwald (Kt. Aargau) wegen Magenleiden und Morphinismus behandelt. In der Folge erlitt er einen Schlaganfall, mit Lähmung des rechten Armes. Er leidet auch unter Gemütsdepressionen und hat mehrere Male versucht, sich das Leben zu nehmen. Am 9. Mai 1936 wurde er konkordatlich unterstützt. Am 23. Juni 1936 wurde S. in die Anstalt Sennhof eingewiesen. Während seines dortigen Aufenthaltes arbeitete er zeitweise bei einem Landwirt K. in Krummen, Gemeinde Pfaffnau (Kt. Luzern) „ums Essen“. Am 23. März 1937 entfernte er sich aus der Anstalt und begab sich zum erwähnten K. Da dieser ihn nicht ohne Kostgeld haben wollte, wandte er sich an die Armenpflege Zofingen, die ein Kostgeld versprach, bezahlte und auch konkordatlich verrechnete. Am 21. Juni 1937 verließ S. diesen Pflegeort und begab sich nach Murgenthal (Kt. Aargau). Aargau behauptet, Zofingen sei in dem Irrtum befangen gewesen, Krummen liege im Kanton Aargau. In Wirklichkeit habe S. diesen Kanton verlassen und damit habe der Konkordatsfall aufgehört. Baselland ist gegenteiliger Ansicht.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Entscheidend ist die Frage, ob S. bei seiner Entfernung aus der Anstalt Sennhof den Wohnsitz im Kanton Aargau freiwillig aufgegeben hat, d. h. ob Art. 12 Abs. 1 Anwendung findet. Nach den Akten war die Situation folgende: S. war offenbar nicht gern im Sennhof und er war dort auch kein gern gesehener Pflegling. Man ließ ihn daher zuweilen zu dem Landwirt K. gehen, um fürs Essen zu arbeiten. Später ging er ganz zu diesem. Es kann nicht die Rede davon sein, S. als auch nur halbwegs voll arbeitsfähig anzusehen. Nach Aussage des K. hat er „etwas wenigens geleistet“. S. kann ohne Unterstützung nicht leben, und er muß dies wissen. Er wurde in Krummen vom Verwalter der Anstalt Sennhof und Dr. G., Arzt in Zofingen, der sich seiner schon früher angenommen hatte, besucht. Er wußte, daß diese mit K. wegen des Kostgeldes verhandelten. S. mußte das Gefühl haben, daß er von der Armenpflege Zofingen statt im Sennhof nun bei diesem Landwirt versorgt sei. Das war auch die Meinung der Zofinger Behörde. Die dortige Armenpflege sagt denn auch in einem Schreiben: „Unsere Auffassung war, daß S. in kurzer Zeit wieder in die Anstalt zurückkehren müsse.“ Das entspricht ganz offenbar der Situation. S. wurde als dauernd anstaltsbedürftig betrachtet, aber als ein Pflegling, den man in seinem und im Interesse der Anstalt zeitweilig außerhalb dieser gewähren lassen konnte. Daß S. bei seiner Entfernung nach Krummen gewußt habe, daß dieses auf luzernischem Gebiete liege, ist nicht anzunehmen angesichts der Tatsache, daß die doch ziemlich nahe Behörde von Zofingen es ebenfalls nicht wußte. Als er es später wußte, wußte er auch, daß Zofingen für ihn zahlte. Im ganzen steht fest, daß S. in einer gewissen innern Abhängigkeit von der Armenpflege Zofingen und der Anstalt Sennhof stand. Einigermaßen dokumentiert sich dies auch darin, daß er wieder in der Nähe, in Murgenthal, einen Platz suchte, als K. in Krummen ihn nicht mehr behalten wollte. S. war offenbar der Ansicht, daß er jederzeit wieder in die Anstalt Sennhof dirigiert werden konnte, und diese Ansicht bestand auch bei der Behörde. Man ließ ihm vernünftigerweise eine gewisse Freiheit, sich den Pflegeplatz selbst auszusuchen, aber es war doch immer ein Pflegeplatz, als zeitweiliger Ersatz der Anstaltsversorgung.

Art. 12 Abs. 1 behandelt als Merkmal des Wegzuges das Fehlen der „Absicht

auf Rückkehr innert absehbarer Zeit“. Dieses Fehlen kann im vorliegenden Falle nicht angenommen werden; auf alle Fälle ist es nicht dargetan. Infolgedessen wurde der Wohnsitz nicht unterbrochen, was zur Folge hat, daß der Fall nach wie vor konkordatlich zu behandeln ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs ist geschützt. Der Beschluß, durch den der Fall außer Konkordat gestellt wurde, wird aufgehoben. Aargau ist verpflichtet, den Konkordatsanteil an den Pflegekosten des S. zu tragen.

XXIX.

Zuständig zur Rekuserklärung ist gemäß Art. 17 Abs. 3 des Konkordates der Regierungsrat oder das Armendepartement. — Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement als Schiedsinstanz im Sinne von Art. 18 des Konkordates, erwartet von den Kantonen, daß erst dann gemäß Art. 17 Beschluß gefaßt wird, wenn der Tatbestand vollständig klar liegt. — Nur wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend durch fortgesetzte, schuldhafte Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. verursacht worden ist, kann Art. 13 Abs. 1 des Konkordates zur Anwendung gelangen. (Zürich c. Basellandschaft i. S. A. M.-M., von Kappel, in Binningen, vom 23. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. M., geb. 1874, von Kappel (Kt. Zürich), Revolverdreher, in Binningen, wird seit dem zweiten Quartal 1931 sozusagen ununterbrochen konkordatlich unterstützt. Er arbeitete vom September 1920 bis zum 13. März 1931 als Revolverdreher bei der S. AG. in Basel. Er wurde dort am letztern Tage zurechtgewiesen, weil er in die Spanschale seiner Drehbank spuckte, worauf er sofort auszutreten wünschte. Als man ihn aufforderte, sich zu überlegen, daß er die Pensions- und Krankenkassenberechtigung verliere, habe er erwidert, er habe schon vorgesorgt, die Firma brauche sich um ihn und seine Angehörigen nicht mehr zu kümmern. In der Folge war M. zuerst bei N. in Ebnet-Kappel beschäftigt, vom 24. März bis 9. April 1937, sodann bei der Maschinenfabrik R. & Co. AG. in Basel vom 18. Juni bis 2. November 1937. — Gegen die von Baselland beschlossene Heimschaffung ergriff Zürich den Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Baselland hält den Rekurs für nicht formgerecht eingereicht, weil die Rekurseingabe nicht vom Vorsteher der Armendirektion, sondern vom Sekretär Dr. Naegeli unterzeichnet ist. Zuständig zum Rekurs ist gemäß Art. 17 Abs. 3 des Konkordates der Regierungsrat oder das „Armendepartement“. Das ist eine Mußvorschrift, der Rekurs einer andern Instanz oder einer Privatperson würde daher nicht genügen und den Ablauf der Rekursfrist nicht hemmen. Es ist aber klar, daß Herr Dr. Naegeli nicht als Privatperson, sondern namens des Departements hat rekurrieren wollen. Hieran läßt die Eingabe keinen Zweifel. Fraglich kann also nur sein, ob Dr. Naegeli befugt war, namens des Departements den Rekurs zu erklären. Der Vorsteher des Departements hat nachträglich erklärt, daß dies der Fall gewesen sei. Die Schiedsinstanz ist stets von der Auffassung ausgegangen, daß das Verfahren nicht unnötig formalisiert werden soll. Der Rekurs ist daher im vorliegenden Falle als gültig zu betrachten, wenn schon gewünscht werden muß, daß die rekurrierenden Departemente ihre Befugnis nicht nach unten delegieren.

2. Die Heimschaffung muß auf einem Verschulden des Unterstützten beruhen. Der Heimschaffungsbeschluß hat im vorliegenden Fall dieses hauptsächlich

darin gesehen, daß M. die Stelle bei der S. AG. in Basel leichtfertig verscherzt habe. Dieser um annähernd 7 Jahre zurückliegende Vorfall kann aber für die Heimschaffung nicht mehr wesentlich in Betracht fallen. Baselland macht allerdings geltend, man habe erst jüngst hievon erfahren. Die Armenpflege hätte sich aber, nachdem M. infolge Verlustes einer über ein Jahrzehnt lang innegehabten Stelle sofort unterstützungsbedürftig geworden war, *damals* nach den Gründen des Verlustes dieser Stelle erkundigen müssen. — Es steht fest, daß M. sich um Arbeit bemüht hat. Die beiden Stellen in Ebnat-Kappel und bei der R. AG. in Basel hat er selbst gefunden. Daß ihm der Verlust der Stelle in Ebnat zum Verschulden gereiche, steht nicht genügend fest. Bei R. wurde er nach dem Heimschaffungsbeschluß wegen ungenügender Leistungen entlassen. Die Firma erklärt jedoch, die Entlassung sei wegen Arbeitsmangel erfolgt. Daß bei solchem die weniger lang angestellten und weniger leistenden Arbeiter zuerst entlassen werden, wird zutreffen, wobei aber offen bleibt, ob nicht der Ausfall an Leistungen dem Alter (63 Jahre) des M. zuzuschreiben ist.

Nach dem bisher Gesagten müßte die Heimschaffung abgelehnt werden. Nun hat aber Baselland mit der Vernehmlassung zum Rekurs einen Situationsbericht seines Beamten W. eingereicht, nach dem auf Grund der Aussagen einiger Privatpersonen angenommen werden müßte, M. und seine Frau seien dem Trunk ergeben. Demgegenüber fällt auf, daß die Gemeindeverwaltung Binningen am 9. Februar 1938 der Armenpflege Kappel geschrieben hat: „daß Rubrikat nach unsern Wahrnehmungen wohl ab und zu bei Gelegenheiten seine Schoppen trinkt, ohne daß es aber gerechtfertigt erschiene, ihn des Alkoholmißbrauches zu zeihen“. „Auch unsere Ortspolizei bestätigt, daß M. nicht zu den notorischen Wirtshaus-hockern gezählt werden dürfe und keineswegs als eigentlicher Alkoholiker gelte.“ — Formell gibt das Verfahren von Baselland zu folgenden Bemerkungen Anlaß, die als grundsätzliche für das Verfahren überhaupt gelten: Das Departement muß die Kantone bitten, insbesondere den Wohnkanton, erst dann gemäß Art. 17 Beschluß zu fassen, wenn die tatsächlichen Erhebungen allseitig beendet sind und somit das Tatsächliche des Falles vollständig klar liegt. Wenn das nicht geschieht, hat dies verschiedene unerfreuliche Folgen. Nachträgliche Behauptungen und Beweismittel nötigen das Departement meist dazu, der andern Partei Gelegenheit zu geben, sich auch noch zu ihnen zu äußern; man kommt so in ein Verfahren mit Replik und Duplik hinein. Außerdem nimmt der andere Kanton solche nachträglichen Entdeckungen oft mit Mißtrauen auf. Dem Departement wird so seine in Heimschaffungsfällen schon ohnedies nicht leichte Aufgabe wesentlich erschwert. Auch die Zahl der Fälle wird vermehrt, da nicht selten die nachträglichen Feststellungen, wenn rechtzeitig gemacht, den Rechtsstreit hätten vermeiden lassen.

Inhaltlich sind im vorliegenden Fall die Feststellungen der Ortspolizei und der Gemeindebehörde mit denen des kantonalen Beamten unvereinbar. Dieser Widerspruch erlaubt der Schiedsinstanz nicht, Trunksucht mit genügender Sicherheit festzustellen. Angenommen aber, sie würde in einem gewissen Maße vorliegen, so wäre doch der ursächliche Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit nicht hergestellt. Es würde eher wiederholte zweckwidrige Verwendung der Unterstützung vorliegen. Nun steht aber fest, daß M. wegen des Trinkens nicht verwarnt oder ermahnt wurde. Wenn ihn die Vernehmlassung von Baselland als „notorischen“ Trinker bezeichnet, dann ist die zweckwidrige Verwendung der Unterstützung nicht „trotz richtigen Verhaltens der Behörde“ erfolgt, die vielmehr bei richtiger Aufsicht diese angeblich jedermann bekannte

Tatsache hätte erfahren und M. vornehmen müssen. — Der Heimschaffung kann nach dem Gesagten nicht zugestimmt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt, der Heimschaffungsbeschluß ist aufgehoben.

XXX.

Sofern die Heimschaffung nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordates zulässig ist, ist unbeachtlich, ob auch Abs. 2 anwendbar wäre. (Aargau c. Schaffhausen i. S. E. S.-S., von Leibstadt, in Schaffhausen, vom 23. Mai 1938.)¹⁾

In tatsächlicher Beziehung:

E. T. S., geb. 1895, von Leibstadt (Aargau), Radiotechniker, verheiratet, ist am 4. Februar 1933 von Basel in Schaffhausen zugezogen. Außer den Eheleuten besteht die Familie aus einem Kind M., geb. 1923 aus einer frühern Ehe, und H.-P., geb. 1935. S. war als Reisender bei einer Radiofirma angestellt mit einem garantierten Monatseinkommen von Fr. 300.—, das durchschnittlich um Fr. 400.— betrug. Er hat dieser Firma andauernd beträchtliche Beträge von Inkassi unterschlagen. Am 20. Dezember 1937 wurde er verhaftet und in der Folge vom Kantonsgericht Schaffhausen mit 4 Monaten Zuchthaus bestraft. Es war dies seine 14. Strafe. Am 17. November 1932 war er vom Obergericht Solothurn wegen Betruges dreimal zu je 2 Monaten verurteilt worden, mit bedingtem Straferlaß. Infolge der Bestrafung in Schaffhausen muß er nun auch diese Strafen noch verbüßen. Gegen die Frau wird nichts eingewendet. Sie wurde mit der Verhaftung des Mannes unterstützungsbedürftig. Schaffhausen hat konkordatliche Unterstützung abgelehnt, weil Art. 13 Abs. 1 des Konkordates anzuwenden sei. Hiegegen hat Aargau rekurriert.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die Einsprache des Kantons Aargau gegen die Heimschaffung stützt sich auf Art. 13 Abs. 2 des Konkordates. Nach dem im Entscheid des Departements im Falle B.-M. vom 16. Mai 1938 Gesagten ist zu prüfen, ob Art. 13 Abs. 1 anwendbar wäre, wenn Abs. 2 dieses Artikels überhaupt nicht bestünde. Das muß im vorliegenden Falle bejaht werden. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt darin, daß S. seine auskömmliche Stelle verloren hat. Sein Verhalten ist nach den Akten auch sonst ein fortgesetzt liederliches gewesen. Von seinem Einkommen hat er der Frau nur ungefähr Fr. 200.— im Monat zukommen lassen, womit sie für alles einschließlich Mietzins aufkommen mußte. Den Rest und das Geld, das er sich durch Schuldenmachen verschaffte, hat er leichtsinnig für sich verbraucht. Auch wenn der Arbeitgeber nicht geklagt hätte und S. nicht wiederum bestraft worden wäre, hätte dieser angesichts seiner Vergangenheit nicht leicht wieder Arbeit gefunden, und auf alle Fälle nicht in Schaffhausen, wo er schon früher von einer Firma wegen Unterschlagungen ohne Kündigung entlassen wurde. Da somit die Heimschaffung nach Art. 13 Abs. 1 zulässig ist, spielt es keine Rolle mehr, ob auch Abs. 2 anwendbar wäre. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

13. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung: Bedeutung von Art. 12 des Konkordates im innerkantonalen Verhältnis.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 20. April 1938 im Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Be. und Bo. i. S. J. E.-H., von Binningen, wohn-

¹⁾ Vgl. hierzu Entscheid XXIV, in Nr. 10.